



Genehmigungsbescheid

vom 05. Juli 2019

AZ.: 53.0039/18/G16-BSc

Wesentliche Änderung des Kracker IV der Firma INEOS Manufacturing Deutschland GmbH auf dem Werksgelände Köln-Worringen

1 Tenor

Aufgrund von § 16 i. V. mit § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird der Firma

INEOS Manufacturing Deutschland GmbH
Alte Straße 201
50769 Köln

auf ihren Antrag vom 20.07.2018, zuletzt ergänzt am 04.07.2019 die Genehmigung erteilt, die

Spaltanlage Kracker IV (Kracker IV, Gebäude T21)

(Hauptanlage: Ziffer 4.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV)

auf dem Werksgelände Köln der Firma INEOS Manufacturing Deutschland GmbH, Gemarkung Worringen, Flur 35, Flurstücke 290 und 291, zu ändern.

Der Genehmigungsbescheid ergeht, sofern in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden, nach Maßgabe der in Kapitel 8 aufgeführten Antragsunterlagen und wird gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit den in Kapitel 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

- Errichtung eines Apparategerüsts zur Aufnahme des neuen Butanverdampfers E-0104
- Errichtung einer neuen AwSV konformen HBV-Teilfläche (HBV 6, zugehörig zu der AwSV-Anlage 030-SY-111)
- Montage eines neuen Butanverdampfers (E-0104)
- Installation von Regelstationen zu den Spaltöfen A, B, C, D, E und J
- Verlegung neuer Rohrleitungen im Bereich des neuen Butanverdampfers
- Installation einer neuen Zugabestelle für Dimethyldisulfid (DMDS) inklusive Errichtung der erforderlichen Rohrleitung
- Verlängerung der bestehenden Dampfschleierwand der Ofenzone mit drei neuen Segmenten um 10%
- Installation erforderlicher Elektro-, Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen (EMSR)

Die Kapazität des Kracker IV bleibt unverändert.

Die vorliegende Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nummer 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von 24 Monaten nach Bestandskraft des Bescheides die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt.

Zurzeit geltende Genehmigungen gemäß BImSchG sowie andere über den § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit, sofern sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert oder ersetzt werden.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Dem gleichzeitig mit dem vorliegenden Antrag nach § 16 BImSchG gestellten Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Fundament- und Stahlbauarbeiten sowie die Apparateaufstellung und Verrohrung einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der geänderten Anlagenteile erforderlich sind, wurde mit Bescheid 53.0039/18/G8a-BSc vom 25.01.2019 durch die Bezirksregierung Köln stattgegeben. Dieser Zulassungsbescheid wird durch die vorliegende Genehmigung ersetzt. Die im Zulassungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise werden - soweit erforderlich - in diese Genehmigung übernommen.

2 Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt folgende andere behördliche Entscheidung gemäß § 13 BImSchG ein:

- die Baugenehmigung nach § 63 der Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung vor dem 01.01.2019 (a.F.)

Weitere behördliche Entscheidungen sind in diese Genehmigung nicht eingeschlossen.

3 Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 des Gebührengesetzes (GebG NRW) trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der entstandenen Auslagen erfolgt in einem separaten Kostenbescheid.

4 Begründung

4.1 Sachverhaltsdarstellung

Die Firma INEOS Manufacturing Deutschland GmbH betreibt auf dem Werksgelände Köln, Gemarkung Worringen, Flur 35, Flurstücke 290 und 291 eine Anlage zur Herstellung von olefinischen und aromatischen Kohlenwasserstoffen (Spaltanlage Kracker IV; Nr. 4.1.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Verfahrensart G). Die Anlage unterliegt dem Geltungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie).

Die Kracker IV besteht aus den Betriebseinheiten

BE 01	Spaltung	BE 17	Methanisierung
BE 02:	Ölfractionierung	BE 18:	Destillat-Strippping
BE 03:	Prozessdampferzeugung	BE 19:	C3/C4-Trennung
BE 04:	Rohgas-Verdichtung	BE 20:	C3/C4-Trennung
BE 05:	Lauge-Wäsche I	BE 21:	C4/C5-Trennung
BE 06:	Lauge-Wäsche II	BE 22:	Benzin-Hydrierung
BE 07:	Vorkühlung	BE 24:	C3-Hydrierung
BE 08:	Glykol-Trocknung	BE 25	HD-Restgas-System
BE 09:	C2/C3-Trennung	DE 26:	Dampf- und Kondensat-System
BE 10:	Acetylen-Gewinnung	BE 27:	Kühlwassersystem
BE 11:	Tiefkühlung	BE 28:	Fackelsystem
BE 12:	C1/C2-Trennung	BE 29:	Slopsystem
BE 13:	NMP-Wäsche	BE 30:	Regeneriergas-System
BE 14:	C2-Trennung	BE 31:	Betriebsmittel-System
BE 15:	C2-Kältekreislauf	BE 36:	Hilfskessel
BE 16	C3-Kältekreislauf	BE 40:	Rückführgas-Verdichtung

Mit Datum vom 20.07.2018 reichte die Firma INEOS Manufacturing Deutschland GmbH bei der Bezirksregierung Köln einen Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG für die Änderung der Spaltanlage Kracker IV ein.

Die Änderung umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb eines neuen Butanverdampfers E-0104 in der Betriebseinheit BE 01, westlich des Gebäudes T21 im Baufeld 3. Dieser soll die Einsatzmöglichkeit von C4-Raffinat/LPG in der BE 01

erhöhen. Damit ist es möglich, vermehrt auf die Zumischung von Naphtha zu verzichten. Das Vorhaben umfasst weiterhin die Errichtung eines neuen Apparategerüsts, die Errichtung einer neuen AwSV-Teilfläche, die Installation von sechs Regelstationen zu den Spaltöfen A, B, C, D, E und J, die Installation einer neuen Zugabestelle für DMDS, die Verlängerung der bestehenden Dampfschleierwand der Ofenzone mit drei neuen Segmenten um 10 %, die Installation der erforderlichen EMSR-Einrichtungen sowie von Rohrbrücken und Rohrleitungen zur Anbindung des Butanverdampfers an die bestehenden Einrichtungen des Kracker IV.

Die Antragstellerin beabsichtigt, durch die Implementierung des Butanverdampfers E-0104 die Fahrweise der Spaltöfen zu optimieren. Durch den neuen Butanverdampfer E-0104 kann in den Spaltöfen A, B, C, D, E und J über sechs Regelstationen Butandampf als Einsatzstoff eingesetzt werden. Die Zufuhr von Naphtha entfällt, wodurch eine effizientere Fahrweise der Spaltöfen aufgrund des Erreichens einer optimalen Kracktemperatur ermöglicht wird. Die Zudosierung von DMDS dient der Vermeidung einer Verkokung der Spaltrohre.

Das Verfahren der Gesamtanlage Spaltanlage Kracker IV bleibt ansonsten unverändert. Es gibt keine Änderungen bzgl. der genehmigten Kapazitäten und Betriebszeiten der Anlage.

4.2 Genehmigungsverfahren

4.2.1 Art des Genehmigungsverfahrens

Die Anlage Kracker IV ist als Anlage zur Herstellung von olefinischen und aromatischen Kohlenwasserstoffen der Nr. 4.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und somit genehmigungsbedürftig im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Einzelne Bereiche des Kracker IV stellen gemäß Ziffern 1.1, 8.1.3 und 9.1.1.2 Anhang 1 der 4. BImSchV sowie Ziffer 9.3.2 Anhang 1 in Verbindung mit Ziffer 16 Anhang 2 der 4. BImSchV eigenständig genehmigungsbedürftige Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV dar.

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung des Kracker IV zu betrachten, weil nachteilige Auswirkungen durch die Änderungen nicht von vornherein

offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Anlagen der Nr. 4.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sind in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "G" gekennzeichnet. Dementsprechend wurde das Genehmigungsverfahren als förmliches Verfahren nach den Vorschriften des § 10 BImSchG sowie der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) durchgeführt. Auf Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG konnte von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden, da durch die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

4.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung des Kracker IV handelt es sich um ein in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genanntes Vorhaben. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich. Diese Entscheidung wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im Internet sowie im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln (Ausgabe vom 25.03.2019, Nr. 12, Seite 111, lfd. Nr. 170) öffentlich bekannt gegeben.

4.2.3 Zuständigkeiten

Für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 der ZustVU (Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz) die Bezirksregierung zuständig.

4.2.4 Antrag

Die Antragstellerin hat bei der Bezirksregierung Köln mit Datum vom 20.07.2018 eine Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von olefinischen und aromatischen Kohlenwasserstoffen auf dem Werksgelände Köln der Firma INEOS Manufacturing Deutschland GmbH beantragt.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV erforderlichen Darlegungen und Formblätter.

4.2.5 Behördenbeteiligung

Die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt. Beteiligt wurden

- die Stadt Köln (Planungsamt, Bauaufsichtsamt, Brandschutzdienststelle)
- das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV, Fachbereich 74)

Innerhalb der Bezirksregierung Köln wurden die Antragsunterlagen im Hinblick auf die eigenen Zuständigkeiten durch die Dezernate 52 (Bodenschutz), 53 (Immissionsschutz), 54 (Wasserwirtschaft) und 55 (technischer Arbeitsschutz) geprüft.

4.2.6 Fachtechnische Prüfung und Entscheidung

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen führte zu entsprechenden Ergänzungen der Unterlagen.

Abgesehen von Vorschlägen für Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass bei Beachtung der unter Nr. 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

4.2.7 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen erfüllt werden,
- die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

4.2.7.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)

Im Rahmen der fachgesetzlichen Prüfung war zunächst zu prüfen, ob schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen von der Anlage hervorgerufen werden können. Schädliche Umwelt-

einwirkungen sind dabei gemäß § 3 BImSchG Immissionen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen), die auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirken und die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft dürfen durch eine genehmigungsbedürftige Anlage nicht hervorgerufen werden.

4.2.7.1.1 Luftverunreinigungen, Gerüche

Mit dem Vorhaben erfolgt keine Änderung der Abluftsituation. Der vom Antragsgegenstand betroffenen BE 01 ist die Abluftquelle Q254 zugeordnet. Die gesamten Abluftvolumenströme und Emissionsfrachten, insbesondere die Emissionen an ges.-org. Kohlenstoff, ändern sich durch das beantragte Vorhaben nicht. Mit der Änderung wird kein neuer Stoff emittiert.

Die Anforderungen nach Nr. 5.2.6 TA Luft werden analog für druckverflüssigte Gase angewendet und die neu errichteten/geänderten Apparate, Pumpen, Armaturen und Rohrleitungen/Flanschverbindungen entsprechend ausgeführt/errichtet. Die diffusen Emissionen erhöhen sich durch die Errichtung und den Betrieb des neuen Butanverdampfers um 0,19%. Die diffusen Emissionen von 1,3-Butadien erhöhen sich durch die Errichtung und den Betrieb des neuen Butanverdampfers um 0,02%. Der Anstieg an diffusen Emissionen wird als geringfügig angesehen.

Somit ist festzustellen, dass beim Betrieb des geänderten Kracker IV schädliche Umwelteinwirkungen oder erhebliche Nachteile / Belästigungen für die Allgemeinheit durch die Emission von Luftschadstoffen nicht hervorgerufen werden.

Bei dem Vorhaben wird DMDS als Hilfsstoff eingesetzt. Eine Geruchsemission ausgehend von diesem Stoff ist aufgrund der Handhabung im geschlossenen System nicht zu erwarten. Die Handhabung weiterer geruchsintensiver Stoffe wird nicht beantragt.

Für luftgetragene Emissionen des Kracker IV liegen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG damit vor.

4.2.7.1.2 Geräusche

Zur Prüfung nach TA Lärm ist den Antragsunterlagen die „Geräuschimmissionsprognose für den Betrieb des neuen Butanverdampfers E-0104 in der Anlage Kracker IV im Anlagenfeld T21 der INEOS Manufacturing Deutschland GmbH“ der TÜV Rheinland Energy GmbH in der Fassung vom 11.07.2018 (TÜV-Bericht Nr.:

936/21243045/04) beigefügt. In diesem Gutachten wird plausibel nachgewiesen, dass die beantragten Maßnahmen schalltechnisch nicht relevant sind.

Die mit den Antragsunterlagen vorgelegte Schallprognose wurde geprüft und hinsichtlich der Annahmen und der Vorgehensweise als plausibel und schlüssig bewertet.

Die zulässigen Immissionswerte (ZIW) werden durch das Vorhaben an allen Immissionsorten um mehr als 20 dB(A) unterschritten.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche im Sinne des § 5 Abs. 1 BImSchG ist damit gewährleistet.

4.2.7.1.3 Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, ähnliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren

Durch das Vorhaben werden weder relevante Emissionen durch Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen noch sonstige Gefahren hervorgerufen.

4.2.7.2 Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

Über den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen hinaus ist Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu treffen, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

4.2.7.2.1 Luftverunreinigungen, Gerüche, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, ähnliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren

Durch das Vorhaben werden weder relevante Emissionen durch Luftverunreinigungen, Gerüche, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen noch sonstige Gefahren hervorgerufen.

4.2.7.3 Abfallvermeidung sowie Verwertung und Beseitigung nicht vermeidbarer Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Durch das Vorhaben fallen keine neuen Abfälle an, bestehende Abfälle bleiben mengenmäßig unverändert.

4.2.7.4 Effiziente Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann. Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

4.2.7.5 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Die Antragstellerin hat neben der Beschreibung der Anlage im bestimmungsgemäßen Betrieb auch die für den Fall der Betriebseinstellung geplanten Maßnahmen aufgeführt. Diese Maßnahmen beziehen sich insbesondere auf die Entleerung und Reinigung der Apparate, deren Wiederverwendung oder Entsorgung.

Weiterhin verpflichtet sie sich, die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung gültigen rechtlichen und technischen Erfordernisse zur Erfüllung der Pflichten aus § 5 Abs. 3 BImSchG umzusetzen.

Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden.

4.2.7.6 Pflichten aus auf Grund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)

4.2.7.6.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV) – Anlagensicherheit, Störfallbeurteilung, Gefahrenabwehr

Die Anlage zur Herstellung von olefinischen und aromatischen Kohlenwasserstoffen, Spaltanlage Kracker IV, Gebäude T 21, ist Teil eines Betriebsbereichs, für den die Pflichten der oberen Klasse nach der 12. BImSchV gelten. Im Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG sind den Antragsunterlagen die in § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV genannten Teile des Sicherheitsberichts beizufügen und entsprechend § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV zu prüfen. Diese Prüfung erfolgte durch das LANUV NRW anhand der Antragsunterlagen sowie eines Vor-Ort-Termins am 19.12.2018.

Durch die geplante Änderung werden keine neuen gefährlichen Stoffe in der Anlage gehandhabt, lediglich der Hold-Up an Störfallstoffen wird geringfügig erhöht (vgl. Tabelle 1). Von der Änderung betroffen sind einige PLT-Einrichtungen, die als Anlagenteile mit besonderer Funktion als sicherheitsrelevant eingestuft sind. Der Butanverdampfer E-0104 wird aufgrund seines Stoffinhaltes ebenfalls als sicherheitsrelevant eingestuft.

Die Prüfung ergab, dass in den Antragsunterlagen und in den dem LANUV NRW vorgelegten Unterlagen nachvollziehbar aufgezeigt wird, dass die Betreiberin die nach Art und Ausmaß der möglichen Gefahren notwendigen Vorkehrungen vorsieht, um Störfälle zu verhindern. Darüber hinaus werden vorbeugend Maßnahmen getroffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten.

Die im Sachverständigengutachten des LANUV NRW ausgesprochenen Empfehlungen sind als Nebenbestimmungen und Hinweise diesem Genehmigungsbescheid beigelegt.

4.2.7.6.2 Störfall-Verordnung (12. BImSchV) – Großschadensereignisse

Das Vorhaben wurde durch die für Großschadensereignisse zuständige Behörde der Stadt Köln geprüft. Die Prüfung ergab, dass gegen die beantragten Änderungen keine Bedenken bestehen. Es wird ein Hinweis vorgeschlagen, der in Kapitel 6 aufgenommen wird.

4.2.7.6.3 Anforderungen der 39. BImSchV

Sofern aufgrund der Überwachung der Luftqualität gemäß § 44 BImSchG i.V.m den Vorschriften der 39. BImSchV Überschreitungen der festgelegten Immissionswerte festgestellt werden, so sind gemäß § 27 der 39. BImSchV Luftreinhaltepläne durch die jeweils zuständige Bezirksregierung zu erstellen.

Der „Luftreinhalteplan für das Stadtgebiet Köln - Zweite Fortschreibung 2019“ ist am 01.04.2019 in Kraft getreten. In diesem sind aufgrund der Überschreitung des Immissionswertes für Stickstoffdioxid (NO₂) Maßnahmen zu dessen Reduzierung festgelegt.

Es gibt keine weiteren Luftreinhaltepläne im Beurteilungsgebiet der Anlage.

Durch das Vorhaben werden keine Stickoxide freigesetzt.

4.2.7.7 Andere öffentlich-rechtliche Anforderungen und Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

4.2.7.7.1 Bauplanungsrecht

Das geplante Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplanes der Stadt Köln Nr. 5858 N/03 Bl. 3 „Gelände südlich der Bayerwerke“ (heute geführt unter 5859/03-3), in dem der Bereich des Vorhabens als Industriegebiet ausgewiesen ist. Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig.

In Umsetzung von Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU) legt § 50 BImSchG fest, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes

besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Durch das Vorhaben erhöht sich die maximale Kapazität an Stoffen gemäß Anhang I der 12. BImSchV nur geringfügig.

Nr.	Gefahrenkategorien gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, namentlich genannte gefährliche Stoffe	Mengenschwellen in kg		Gesamtinventar in kg
		Betriebsbereiche nach		
		§ 1 Abs. 1 Satz 1	§ 1 Abs. 1 Satz 2	
1	Gefahrenkategorien			
1.2	P Physikalische Gefahren			
1.2.2	P2 Entzündbare Gase, Kategorie 1 oder 2	10 000	50 000	141 500 (vorher 141 000)
2	Namentlich genannte gefährliche Stoffe			
2.1	Verflüssigte entzündbare Gase, Kategorie 1 oder 2 (einschließlich Flüssiggas) und Erdgas	50 000	200 000	237 500 (vorher 235 000)

Tabelle 1: Änderung der Störfallstoffe

Im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung wurde der angemessene Sicherheitsabstand ermittelt. Dabei wurde nachgewiesen, dass schutzbedürftige Nutzungen nicht innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes liegen.

4.2.7.7.2 Bauordnungsrecht und Brandschutz

Das Vorhaben wurde aus bauordnungsrechtlicher Sicht seitens der Stadt Köln – Bauaufsichtsamt – geprüft. Eine Bescheinigung nach § 12 Abs. 1 SV-VO über die Prüfung der Standsicherheit wurde vorgelegt. Gegen das beantragte Vorhaben bestehen unter Berücksichtigung von Inhalts- und Nebenbestimmungen keine Bedenken.

Seitens der als Brandschutzdienststelle beteiligten Berufsfeuerwehr der Stadt Köln wurden keine Bedenken geäußert.

4.2.7.7.3 Bodenschutz, Wasser- und Abwasserrecht

Durch Errichtung des Fundamentes mittels Pfahlgründung wird in den Boden und das Grundwasser eingegriffen. Die fachliche Prüfung einer wasserrechtlichen Anzeige nach § 49 WHG ergab, dass eine nachteilige Auswirkung auf das Grundwasser ausgeschlossen werden kann.

Nach fachlicher Prüfung durch das Dezernat 52 (Bodenschutz) der Bezirksregierung Köln bestehen unter Berücksichtigung einer Inhalts- und Nebenbestimmung keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Erhöhung der Prozessabwassermenge oder der Abwasserfrachten.

Es werden plausible Überwachungsmaßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser aufgeführt. Insbesondere ist hervorzuheben, dass sich die beantragte Anlagenänderung komplett über einer AwSV konformen Fläche befindet, welche regelmäßig gem. § 46 Abs. 2 i.V.m. Anlage 5 AwSV alle 5 Jahre auf Intaktheit geprüft wird.

Bei der Anlage handelt es sich im Sinne der AwSV um eine oberirdische Anlage der Gefährdungsstufe D. Die neue HBV-Teilfläche 6 wird auf einem statisch sicheren Fundament gegründet, mit einem ausreichend dimensionierten sowie dichten und beständigen Auffangraum ausgerüstet und ist somit gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig.

Aus Sicht des vorbeugenden Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

4.2.7.7.4 Natur- und Landschaftsschutz

Das Vorhaben stellt die Änderung einer vorhandenen chemischen Anlage in einem bestehenden Industriegebiet dar. Aufgrund der beantragten Maßnahmen kann ausgeschlossen werden, dass durch die Änderung des Kracker IV die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für FFH-Anhang-IV-Arten oder europäische Vogelarten ausgelöst werden. Eine vertiefende Artenschutzprüfung ist daher nicht erforderlich.

Eine mögliche Beeinträchtigung von FFH-Gebieten durch Luftverunreinigungen ist aufgrund von Art und Menge der Emissionen des Kracker IV nicht zu besorgen.

4.2.7.7.5 Belange des Arbeitsschutzes

Nach fachtechnischer Prüfung durch das zuständige Dezernat 55 (technischer Arbeitsschutz) der Bezirksregierung Köln sowie durch das LANUV NRW (Fachbereich 74) bestehen unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

4.2.7.7.6 Treibhausgas-Emissionshandels-Recht

Die beantragten Änderungen haben keine Auswirkungen auf die CO₂-Emissionen der Anlage, die Emissionsermittlung oder -berichterstattung. Daher sind keine Änderungen am derzeit gültigen Überwachungsplan erforderlich.

4.2.7.7.7 Entscheidung

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

Bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der in Nr. 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG zum Schutz der Umwelt eingehalten werden.

Belange öffentlich-rechtlicher Vorschriften stehen dem Vorhaben unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie der Hinweise nicht entgegen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG vorliegen und die beantragte Genehmigung zu erteilen ist.

5 Inhalts- und Nebenbestimmungen

5.1 Allgemeines

- 5.1.1 Der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen und muss beinhalten, in welchem Umfang die genehmigten Anlagenänderungen in Betrieb genommen werden.
- 5.1.2 Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift derselben ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) zur Einsichtnahme vorzulegen.

5.2 Immissionsschutz (Lärmschutz)

- 5.2.1 Die in den Kapiteln 4.2 sowie 4.3 empfohlenen Maßnahmen der „Geräuschimmissionsprognose für den Betrieb des neuen Butanverdampfers E-0104 in der Anlage Kracker IV im Anlagenfeld T21 der INEOS Manufacturing Deutschland GmbH“ (TÜV-Bericht Nr.: 936/21243045/04, Stand 11.07.2018), erstellt von Herrn M. Sc. Daniel Schlösser sowie Herrn Dipl.-

Ing. Ralf Job, TÜV Rheinland Energy GmbH, sind vollumfänglich umzusetzen.

5.2.2 Die Änderung der Anlage ist gemäß Nr. 3.1 der TA Lärm unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden, fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen im Sinne der Nummer 2.5 TA Lärm umzusetzen.

5.2.3 Die durch das Änderungsvorhaben hervorgerufenen anteiligen Beurteilungspegel dürfen die folgenden in der „Geräuschimmissionsprognose für den Betrieb des neuen Butanverdampfers E-0104 in der Anlage Kracker IV im Anlagenfeld T21 der INEOS Manufacturing Deutschland GmbH“ (TÜV-Bericht Nr.: 936/21243045/04, Stand 11.07.2018) prognostizierten Werte nicht überschreiten:

Immissionsort		Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
1	Köln, Ramrather Weg 39	14	11
2	Köln, Stürzelberger Weg 6-8	3	3
3	Dormagen, Heinestraße 8	11	8
4	Dormagen, Schillerstraße 4	0	0
5	Dormagen, Jussenhovener Straße 83	5	2
6	Dormagen, Höhenberg 47	0	0
7	Monheim, Bleer Straße 3	0	0
8	Monheim, Braunsberger Straße 3	0	0
9	Dormagen, Rheinfelder Straße 7	4	0

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

5.2.4 Sofern sich im Rahmen der Detailplanung oder der Umsetzung des Antragsgegenstandes Änderungen zu den Schallemissionen der den Antragsunterlagen beigefügten „Geräuschimmissionsprognose für den Betrieb des neuen Butanverdampfers E-0104 in der Anlage Kracker IV im Anlagenfeld T21 der INEOS Manufacturing Deutschland GmbH“ (TÜV-Bericht Nr.: 936/21243045/04, Stand 11.07.2018) ergeben, sind diese gemäß § 29b BImSchG dafür durch einen anerkannten Sachverständigen schalltechnisch zu bewerten. Erforderlichenfalls ist durch geeignete Kompensationsmaßnahmen bzw. Maßnahmen auf dem Ausbreitungsweg sicherzustellen, dass sich die durch das Änderungsvorhaben hervorgerufe-

nen anteiligen Beurteilungspegel an den Immissionsorten im Vergleich zur o.g. Schallimmissionsprognose nicht erhöhen. In diesem Fall ist ein Vergleich zur Schallimmissionsprognose durchzuführen, welcher der zuständigen Überwachungsbehörde 2 Monate nach Inbetriebnahme vorzulegen ist.

5.3 Anlagensicherheit

- 5.3.1 Die Unterlagen der betrieblichen Sicherheitsdokumentation (Teil-Sicherheitsbericht und Betriebssicherheitsdokument B6A Kracker IV) sowie die Darstellungen in der Alarm- und Gefahrenabwehrplanung (AGAB und ggf. AGAP) sind fortzuschreiben. Zu ergänzen sind insbesondere die Beschreibungen zur Erweiterung des Anlagenfeldes T21 sowie die fortzuschreibenden Gasspürköpfe- und Ex-Zonen-Pläne. Den beteiligten Stellen (insbesondere der Werkfeuerwehr des CHEMPARK Dormagen sowie ggf. der Berufsfeuerwehr der Stadt Köln, der Berufsfeuerwehr der Stadt Dormagen sowie den Dezernaten 22 und 53 der Bezirksregierung Köln) sind im Rahmen der Fortschreibung aktualisierte Fassungen der Unterlagen vorzulegen.
- 5.3.2 Im Rahmen der Fortschreibung sind im Sicherheitsbericht die Angaben über Art und Qualität der vorgesehenen Sicherheitseinrichtungen zu ergänzen. Hierzu gehören auch Angaben zur Qualität der PLT-Absicherungen in der Schutzebene, wie z.B. Ergebnisse von SIL-Klassifizierungen.

5.4 Bodenschutz

- 5.4.1 Werden bei den Bauarbeiten Bodenbelastungen angetroffen, ist unverzüglich ein sachverständiger Gutachter zur fachlichen Begleitung und Untersuchung der Kontamination hinzuzuziehen. Die gutachterliche Begleitung ist schriftlich zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52) zuzuleiten.

5.5 Baurecht und Brandschutz

- 5.5.1 Der Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Köln mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 75 BauO NRW a.F.). Rechtzeitig vor Baubeginn sind Name und Anschrift der Bauleiterin / des Bauleiters gem. § 57 Abs. 5 BauO NRW a.F. mitzuteilen.
- 5.5.2 Die abschließende Fertigstellung des Gebäudes bzw. der baulichen Anla-

ge ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde (Stadt Köln, Bauaufsichtsamt) mindestens eine Woche vorher anzuzeigen. (§ 82 BauO NRW a.F.)

- 5.5.3 Mit der Anzeige zur Fertigstellung des Gebäudes bzw. der baulichen Anlagen ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde die Bescheinigung eines staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit nach Fertigstellung des Gebäudes bzw. der baulichen Anlagen gemäß § 12 Abs. 2 der Sachverständigenverordnung NRW vorzulegen.
- 5.5.4 Die Maßnahmen des Brandschutzkonzeptes für die Errichtung eines Butanverdampfergerüsts inklusive Bohrpfahlgründung und Ableitfläche (Stand 02.07.2018), erstellt von Herrn Dipl.-Ing. Jürgen Block, Currenta GmbH & Co. OHG, sind vollumfänglich umzusetzen.

5.6 Vorbeugender Gewässerschutz

- 5.6.1 Das gemäß Antrag zu errichtende Betonrückhaltesystem ist für die HBV-Teilanlage 6 der AwSV-Anlage „Kracker IV“ nach DIN 1045-2: 2008-08 „Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton - Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität - Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1“ Nr. 5.3.5 entsprechend der Richtlinie für "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BUMwS)" des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton (DAfStb), März 2011, auszuführen.
- 5.6.2 Spätestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme der HBV-Teilanlage 6 der AwSV-Anlage „Kracker IV“ sind der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) folgende Nachweise vorzulegen:
- Bauausführung mit Beton der Überwachungsklasse 2 gemäß DIN 1045-3: 2012-03
 - Festigkeitsklasse $\geq C 30/37$
 - äquivalenter Wasserzementwert $(w/z)_{eq} \leq 0,5$
- 5.6.3 Die gemäß Nr. 8.4.3 des Teils 1 der Richtlinie für "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BUMwS)" des DAfStb, März 2011 zu erstellenden Dokumentationen über Bauausführung, Prüfungen und Instandsetzung sowie über Überwachungsergebnisse sind dauerhaft am Betriebsort der AwSV-Anlage „Kracker IV“ in Urschrift oder Kopie aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.

- 5.6.4 Tiefpunkte in den Betonauffangeinrichtungen (Sammelgruben, Schächte, Pumpensümpfe und Rinnen) der HBV-Teilfläche 6 der AwSV-Anlage „Kracker IV“, in denen sich betriebsbedingt Leckagen sammeln können und eine mehrmalige Beaufschlagung nicht ausgeschlossen werden kann, sind gemäß Anhang B Tabelle E 1-1 der Richtlinie für "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BUmwS)" des DAfStb, März 2011, zu beschichten oder auszukleiden.
- 5.6.5 Ableitflächen sind gemäß Nr. 7.2 (3) der Richtlinie für "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BUmwS)" des DAfStb, März 2011, mit einem Gefälle von mindestens 2% einzurichten. Wird ein Gefälle von 2 % unterschritten, ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) spätestens 2 Wochen vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachzuweisen, dass die Ableitflächen, deren Gefälle nicht mindestens 2 % beträgt, den erhöhten Anforderungen zur Ebenheitstoleranz gemäß DIN 18202, Tabelle 3, Zeile 4 entsprechen.
- 5.6.6 Die Arbeiten zur Änderung der AwSV-Anlage „Kracker IV“ sind durch einen Sachverständigen oder eine Sachverständige nach § 53 AwSV zu begleiten und mit den zugehörigen Unterlagen vor Ort zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist dauerhaft am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.

6 Hinweise

- 6.1 Die im vorliegenden Bescheid aufgeführten Gesetze, untergesetzlichen Regelwerke, Normen und Technischen Regeln sind auf die zur Zeit der Bescheiderteilung geltende Fassung bezogen, es sei denn, dass ausdrücklich eine andere Fassung genannt wird.
- 6.2 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage mehr als drei Jahre nicht mehr betrieben wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
- 6.3 Auf Antrag kann die Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG gesetzte Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

- 6.4 Nach § 15 Abs. 1 BImSchG bedarf die nicht wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Anzeige, wenn nicht eine Genehmigung beantragt wird und wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
- 6.5 Nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist die geplante Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 und Abs. 4 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 6.6 Gemäß § 2 Abs. 1 des Landesbodenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52) unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht erstreckt sich auch auf die Bauherrinnen oder Bauherren.
- 6.7 Gemäß § 45 Ziffer 2 AwSV dürfen oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen C und D einschließlich der zu ihnen gehörenden Anlagenteile nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instand gesetzt und stillgelegt werden.
- 6.8 Auf die Überwachungs- und Prüfpflichten gem. § 46 AwSV und die Prüfung durch Sachverständige gemäß § 47 AwSV wird hingewiesen.
- 6.9 Der Inhalt des gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 der Störfallverordnung zu überarbeitenden Alarm- und Gefahrenabwehrplans ist der für den Katastrophenschutz und die allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörde (Berufsfeuerwehr der Stadt Köln) schriftlich mitzuteilen, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Aufstellung bzw. Fortschreibung des externen Notfallplanes (Sonderschutzplan) gemäß § 30 des Gesetzes zur Neuregelung des Brand-schutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) erforderlich ist.
- 6.10 Künftig sind die im Zusammenhang mit der TRAS 310 und TRAS 320 durch den Betreiber berücksichtigten Aspekte nachvollziehbar im Sicherheitsbericht darzu-legen.
- 6.11 Die in den Antragsunterlagen dargestellten Maßnahmen zum Schutz der Arbeit-nehmer sind vollumfänglich umzusetzen. Bei Abweichungen von den genann-

ten Vorschriften und Technischen Regeln sind gleichwertige Schutzmaßnahmen vorzusehen.

6.12 Die anlagentechnischen Änderungen sind in die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz, in Verbindung mit den §§ 6 ff. Gefahrstoffverordnung bzw. § Betriebssicherheitsverordnung mit einzubeziehen. Die Gefährdungsbeurteilung ist bei jeder Änderung der Anlage entsprechend fortzuschreiben.

6.13 Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) fordern vom Bauherren, spätestens 2 Wochen vor Beginn der Einrichtung der Baustelle, eine Vorankündigung (Mindestangaben siehe Anhang I BaustellV) an die zuständige Behörde (Bezirksregierung Köln) zu übermitteln, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- mehr als 30 Arbeitstage und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig an der Baustelle tätig oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich mehr als 500 Personentage beträgt.

Werden auf einer Baustelle darüber hinaus Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig oder werden von diesen besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der Verordnung ausgeführt, so muss zusätzlich ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden. Grundsätzlich sind für alle Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen.

Anforderungen an die fachliche Eignung von Koordinatoren sind den „Regeln für Arbeitsschutz auf Baustellen“ (RAB 30) zu entnehmen.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von

der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

gez. Schwirz

8 Antragsunterlagen

Anschreiben

- Antragsschreiben
- Zertifikate ISO 9001:2008, ISO 14001:2004, ISO 50001:2011

Antragsunterlagen

- Inhaltsverzeichnis
- Kapitel 1: Angaben zur Vorprüfung nach § 9 UVPG
- Kapitel 2: Antragsformular - Formular 1
- Kapitel 3: Antragsgegenstand
- Kapitel 4: Erklärungen zum Antrag
- Kapitel 5: Werklagepläne
- Kapitel 6: Anlagen- und Verfahrensbeschreibung
- Kapitel 7: Stoffdaten / Stoffinformationen
- Kapitel 8: Luftemissionen und Gerüche
- Kapitel 9: Schall
- Kapitel 10: Abfall
- Kapitel 11: Abwasser
- Kapitel 12: Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Kapitel 13: Formularesätze 2-8
- Kapitel 14: Grundwasser- und Bodenschutz
- Kapitel 15: Sonstige Umweltauswirkungen
- Kapitel 16: Energieeffizienz /Klimaschutz (TEHG)
- Kapitel 17: Schutzgebiete
- Kapitel 18: Angemessener Abstand im Sinne des § 50 BImSchG
- Kapitel 19: Anlagensicherheit
- Kapitel 20: Arbeitsschutz / Arbeitssicherheit
- Kapitel 21: Bauantragsunterlagen gemäß § 63 BauO NRW

9 Abkürzungen

ABl. L.	Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe L enthält Rechtsvorschriften
a.F.	alte Fassung
AGAB	Alarm- und Gefahrenabwehrpläne der Betriebe
AGAP	Alarm- und Gefahrenabwehrplan
ASR	Technische Regeln für Arbeitsstätten
ASR A1.8	Technische Regeln für Arbeitsstätten - Verkehrswege von November 2012 (GMBI. 2016, S. 442)
ASR A2.1	Technische Regeln für Arbeitsstätten - Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen von November 2012 (GMBI. 2014, S. 284)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl.
AwSV-Anlage	Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
BauPrüfVO	Verordnung über bautechnische Prüfungen vom 06.12.1995 (GV. NRW. S. 1241)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255)
BauO NRW a.F.	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255) in der Fassung vor dem 01.01.2019
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen - Baustellenverordnung - vom 10.06.1996 (BGBl. I S. 1283)
BE	Betriebseinheit
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln - Betriebssicherheitsverordnung - vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz - vom 17.05.2013 (BGBl. I. S. 1274)

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren - vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Störfall-Verordnung - vom 18.03.2017 (BGBl. I S. 483)
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BHKG	Gesetz zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz- vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
BUmwS	Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
DAfStb	Deutscher Ausschuss für Stahlbeton
DMDS	Dimethyldisulfid
EMSR	Elektrische Mess-, Steuer- und Regelungstechnik
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548)
FFH	Fauna-Flora-Habitat (Bezug nehmend auf die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524)
ges. org.	gesamter organischer
GMBI.	Gemeinsames Ministerialblatt
GV. NRW.	Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
HBV	Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe
HBV-Anlage	Anlage zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe

IE-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) vom 24. November 2010 (ABl. L. 334, S. 17)
ISO	International Organization for Standardization (Internationale Organisation für Normung), Bezug nehmend auf ISO-Normen
KAS	Kommission für Anlagensicherheit
KAS 18	Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“ der Kommission für Anlagensicherheit
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439)
PLT	Prozessleittechnik
RAB	Regel zum Arbeitsschutz auf Baustellen
RAB 30	Regel zum Arbeitsschutz auf Baustellen - Geeigneter Koordinator (Konkretisierung zu § 3 BaustellV), Stand 27.03.2003 (Bundesarbeitsblatt 6/2003, S. 64 ff.)
SV-VO	Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung vom 29. 04.2000 (GV. NRW. S. 422)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen - Signaturgesetz vom 16.05.2001 (BGBl. I S.876)
SIL	Safety Integrity Level (Sicherheitsanforderungsstufe)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)

TRAS 310	Technische Regel für Anlagensicherheit 310 – Vorkehrungen und Maßnahmen wegen der Gefahrenquellen Niederschläge und Hochwasser
TRAS 320	Technische Regel für Anlagensicherheit 320 – Vorkehrungen und Maßnahmen wegen der Gefahrenquellen Wind, Schnee- und Eislasten
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz - vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
ZIW	zulässige Immissionswerte
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268)